

## Gegen das Treiben einzelner Heereslieferanten.

Androhung behördlicher Maßregeln.

Das Kriegsministerium hat bereits im Spätherbst 1914 die in den Tagesblättern vom 28. November 1914 verlautbarte Verfügung getroffen, daß anlässlich der künftigen Vergebung von größeren Heereslieferungen an im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder befindliche Firmen, Betriebe usw. den Offizierenden die bindende Verpflichtung aufzuerlegen ist, den ziffermäßigen Stand ihrer Privatangestellten beizubehalten und auch deren Bezüge nicht zu reduzieren, widrigenfalls sie nicht nur von weiteren Lieferungen ausgeschlossen würden, sondern eventuell auch die Stornierung des erteilten Auftrages zu gewärtigen hätten. Es sind nun in den letzten Monaten aus den Kreisen der Privatangestellten vielfache Klagen darüber laut geworden, daß manche unmittelbar oder mittelbar an der Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung beteiligte bedeutendere Firmen die erwähnte Verfügung nicht gebührend beachten und mit einer ziffermäßigen Reduktion des Standes oder der Gehalte ihrer Angestellten vorgegangen sind, was unter den gegebenen Umständen als eine Verletzung elementarer sozialer Pflichten bezeichnet werden muß.

Ueber Auftrag des Ministeriums des Innern sind alle politischen Bezirksbehörden angewiesen worden, daß sie im Vereine mit allen sonst in Frage kommenden Organen mit allem Nachdruck dahin wirken, daß die erwähnte Verfügung des Kriegsministeriums genauestens beachtet wird, wobei im Falle der Erfolglosigkeit dieser Ingerenz die von den politischen Bezirksbehörden entgegenzunehmenden Beschwerden der betroffenen Privatangestellten nach erfolgter Untersuchung des Sachverhaltes dem Ministerium des Innern behufs der geeigneten weiteren Schritte vorzulegen sind.